



Getaufte und Ungetaufte:

Vor einer Mitgliedschaft muss sich jeder/jede prüfen, ob er/sie als Mitglied einer Bruderschaft die christlichen Grundsätze vertreten kann. Wer aus der Kirche ausgetreten ist und durch diesen Schritt seine Nichtzugehörigkeit zur konkreten kirchlichen Gemeinschaft öffentlich ausgedrückt hat, kann sich kaum glaubhaft um die Mitgliedschaft in einer christlichen Bruderschaft bewerben. Wir erleben aber oft, dass der Getaufte, aber aus der Kirche Ausgetretene, sich zwar von der verfassten Kirche, aber nicht unbedingt vom Glauben abgewendet hat. Eine Einzelfallprüfung kann zeigen, ob trotz Kirchenaustritt die Voraussetzung für eine christliche Ausrichtung gegeben und damit die Mitgliedschaft in einer Bruderschaft möglich ist.

Bruderschaften sollten auch Menschen, die ungetauft sind (auch Angehörige anderer Religionsgemeinschaften), im Einzelfall eine Mitgliedschaft ermöglichen können. Voraussetzung dafür ist, dass Ungetaufte im bruderschaftlichen Leben die Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Bruderschaft und der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und ihrem Verhalten die Glaubwürdigkeit der Bruderschaft als Gemeinschaft in der katholischen Kirche nicht in Frage stellen.

Als Christen sehen wir in jedem Menschen ein Geschöpf Gottes und begegnen ihm mit Achtung! Dies bedeutet: Jeder Mensch ist mein Bruder, meine Schwester, mit der gleichen Würde ausgestattet wie ich selbst. Dies erfordert einen entsprechenden Umgang mit ihm, über den ich Gott verantwortlich bin. Mit Blick auf Zuwanderung und Migration ist wichtig, dass wir als Christen keineswegs ausgrenzen. Wir dürfen allerdings bei aller Offenheit und Toleranz unser eigenständiges, christliches Profil nicht in Frage stellen.

Beschlussvorschlag: *Aus der Kirche ausgetretene Getaufte oder Nichtchristen (auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) können nach eingehender Prüfung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in eine Bruderschaft aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Bewerber um die Mitgliedschaft zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Die Einzelfallprüfung setzt ein offenes und ehrliches Aufnahmegespräch voraus, in das möglichst auch der Präses oder ein geistlicher Begleiter der Bruderschaft einbezogen wird. Führt die Einzelfallentscheidung zur Aufnahme in die Bruderschaft, ist die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten gegeben. Das bezieht die Möglichkeit mit ein, auf allen Ebenen des Bundes die Königswürde zu erringen. Einschränkungen bestehen allerdings für Ämter mit besonderer, auch inhaltlicher Verantwortung (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB einer Bruderschaft sowie alle Vorstandsämter auf Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene). Hier ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche Grundvoraussetzung.*

Sexuelle Orientierung:

Die sexuelle Orientierung eines Menschen gehört zu seiner Persönlichkeit und Identität und ist für die Aufnahme in eine Bruderschaft unerheblich. Homosexuelle Schützenbrüder und Schützenschwester haben daher selbstverständlich alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten, einschließlich der Möglichkeit, die Königswürde auf allen Ebenen des Bundes zu erringen.

Repräsentanten auf allen Ebenen unseres Verbandes, als Majestäten oder als Vorstandsmitglieder, müssen – unabhängig von ihrer sexuellen Prägung - durch ihr öffentliches Auftreten zum Ausdruck bringen, dass sie die Grundsätze des christlichen Glaubens mittragen. Das öffentliche Auftreten eines gleichgeschlechtlichen Königspaars regelt jede Bruderschaft nach ihrer historischen Tradition und dem eigenen Selbstverständnis. Vorgaben / Empfehlungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gibt es dazu nicht.

Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entspricht es bislang der allgemeinen Übung, dass ein Schützenkönig oder eine Schützenkönigin entweder alleine oder als Königspaar, bestehend aus Mann und Frau, auftritt. Die Bundesvertreterversammlung hatte daher am 11.03.2012 beschlossen: „Die Bundesvertreterversammlung beschließt, dass Schützenkönige und Schützenköniginnen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entweder allein